

Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung

Hinweisblatt:

Folgende Punkte sind bei der Antragstellung zu berücksichtigen, um eine zügige Bearbeitung Ihres Antrags gewährleisten zu können:

1. Für Schüler/-innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler/-innen an öffentlichen und staatlichen anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Berufsschüler/-innen in Teilzeitunterricht erstattet der Aufgabenträger (Stadt Ingolstadt) die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung **eine Belastungsgrenze von 320,00 Euro pro Schüler/-in und Schuljahr oder 490,00 Euro pro Familie und Schuljahr (ab 01.08.2023 – gesetzliche Betragsänderung) je Schuljahr übersteigen.**

Als offizielles Schuljahr gilt der Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. Erstattungsfähig ist der Betrag, welcher 320,00 Euro oder 490,00 Euro übersteigt.

2. Schüler/-innen müssen die Pflichtschule (bei Berufsschulen) oder die nächstgelegene Schule (bei allen anderen Schularten) besuchen. Nächstgelegene Schule ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreicht werden kann.
3. Hat ein Unterhaltsleistender oder ein unter Ziffer 1 fallender Schüler/-in Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGBXII) oder auf Bürgergeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung ab Beginn des dem Bezug dieser Leistung folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet. Die Familienbelastungsgrenze verringert sich dabei anteilmäßig.

Wenn Sie eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) von der Bundesagentur für Arbeit erhalten, müssen Sie den entsprechenden Nachweis vorlegen.

4. Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der in Ziffer 1 genannten Schüler mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erstmals gegeben sind, **in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres** erstattet. Die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilmäßig. Der Kindergeldnachweis mit Gültigkeit ab **August**, also einen Monat vor Schuljahresbeginn, ist dem Antrag beizulegen, damit die Fahrtkosten ab Beginn des Schuljahres **voll** erstattet werden können.

Als Kindergeldnachweis kommt in Betracht:

1. Bestätigung der Familienkasse für August oder
 2. Kontoauszug vom August, aus dem der Name, Kindergeldnummer und der Betrag hervorgeht.
5. Es wird die kürzeste zumutbare Verkehrsverbindung mit dem jeweils günstigsten Tarif (einschl. Bahncard) erstattet. Informationen über den günstigsten Tarif für eine Strecke haben sich Schüler/-innen selbst einzuholen. Falls ein Verkehrsunternehmen Schülerfahrkarten, Streifenkarten u. ä. gewährt, sind diese unbedingt zu lösen.
 6. Bitte ordnen sie die Fahrkarten auf dem Erstattungsformular (Seite 2 und 4) nach dem Datum der Benutzung, bzw. wenn der Raum zum Aufkleben der Fahrkarten nicht ausreicht, auf einem gesondertem Blatt. (Bitte befestigen!) Verlorene oder vernichtete Fahrkarten können

nicht berücksichtigt werden. Datum und Fahrpreisangabe, wenn verdruckt, bitte nicht übermalen.

7. Eine eventuelle Unterrichtsverlegung auf einen anderen Wochentag wäre nachzuweisen (Schulbescheinigung).
8. Geben Sie auf dem Erstattungsantrag unbedingt eine BIC, IBAN und den Kontoinhaber an.
9. Der Schulbesuch ist durch Stempel und Unterschrift auf diesem Antrag von der Schule zu bestätigen.
10. Deckt sich der Weg von der Wohnung zur Schule ganz oder teilweise mit dem Weg zur Arbeit, können die Fahrtkosten nur anteilig erstattet werden.
11. Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs sind nur erstattungsfähig, wenn der zuständige Aufgabenträger (Stadt Ingolstadt) die Notwendigkeit für diese Benutzung bereits schriftlich anerkannt hat (hierzu ist ein gesonderter Antrag auf Anerkennung eines privaten Kfz zum Beginn des Schuljahres zu stellen), bzw. wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.
12. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler/-in zu unterzeichnen und **bis spätestens 31. Oktober** für das vorangegangene Schuljahr (gesetzliche Ausschlussfrist) beim zuständigen Aufgabenträger (Stadt Ingolstadt) einzureichen.
13. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Bearbeitung von Rückerstattungen gegebenenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Eine Reklamation ist daher erst nach Ablauf von 3 Monate sinnvoll.

Bei Beachtung dieser Punkte ersparen sie sich und uns **unnötige Portokosten und vermeidbare Mehrarbeit.**